

Allgemeine Geschäftsbedingungen für zeufix.de der atenis GmbH

Fassung vom 07.10.2026

Geltungsbereich

Diese AGB gelten für Verträge mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB), insbesondere Schulen, Schulträgern und sonstigen Bildungseinrichtungen. Verträge mit Verbrauchern werden nicht geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ATENIS stellt ein Online-Werkzeug zur Erstellung von Lernentwicklungsberichten, Verbalbeurteilungen oder Zeugnissen zur Verfügung. Der Kunde erhält Logindaten und nimmt Einstellungen und Datenerfassung über den Webzugang selbst vor.
- (2) ATENIS erbringt hierfür folgende Leistungen:
 - Hosting und Betrieb eines Online-Systems für die Verwaltung und Erstellung von Lernentwicklungsberichten/Verbalbeurteilungen/Zugnissen
 - Selbstverwaltung der Benutzer, Datenerfassung und PDF-Erzeugung über das Internetportal <https://login.zeufix.de>
 - Fehlerbehebungen sowie Anpassungen an geänderte amtliche Vorgaben für die vom Kunden gebuchten Bundesländer und Schularten, die die Erstellung von Zeugnissen, Lernentwicklungsberichten und Verbalbeurteilungen betreffen (insbesondere Zeugnisverordnungen und amtliche Zeugnisformulare); ATENIS setzt solche Änderungen in angemessener Frist nach ihrer Veröffentlichung um, nach Möglichkeit bis zum nächsten Zeugnisternin. Bei kurzfristig vor einem Zeugnisternin veröffentlichten Änderungen kann eine rechtzeitige Umsetzung nicht zugesagt werden. Grundlegende Neuregelungen mit erheblichem Entwicklungsaufwand (z. B. neue Zeugnisformen oder Notensysteme) setzt ATENIS nach eigener Entscheidung um; ein Anspruch auf Umsetzung besteht insoweit nicht. ATENIS teilt dem Kunden unverzüglich nach Veröffentlichung, spätestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten, soweit die Veröffentlichung dies zulässt, mit, ob eine solche Neuregelung umgesetzt wird. Setzt ATENIS eine für die Zeugniserstellung zwingende Neuregelung nicht um, kann der Kunde den Vertrag zum Inkrafttreten der Neuregelung, bei späterer Erklärung zum Ende des Monats, in dem die Kündigung zugeht, kündigen; im Voraus gezahlte Entgelte werden anteilig erstattet.
 - optionale KI-gestützte Formulierungshilfe, die von der Schulleitung abgeschaltet werden kann

Hierfür räumt ATENIS dem Kunden für die Vertragslaufzeit ein einfaches, nicht übertragbares Recht ein, die Software für eigene schulische Zwecke durch die vom Kunden bestellten Schulen und Einrichtungen, ihre Schulleitungen, Lehrkräfte und Mitarbeitenden zu nutzen. Die Weitergabe von Zugängen an Dritte, die Unterlizenzierung sowie die Dekompilierung oder der Nachbau der Software sind unzulässig, soweit nicht § 69e UrhG zwingend etwas anderes erlaubt. Im Übrigen verbleiben sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte bei ATENIS.

- (3) Die KI-Funktion erzeugt Formulierungsvorschläge. Diese sind Entwürfe ohne Gewähr für inhaltliche Richtigkeit und vor ihrer Verwendung von der Lehrkraft zu prüfen. Die Funktion ist im vereinbarten Preis enthalten, standardmäßig aktiviert und kann von der Schulleitung in den Programmeinstellungen abgeschaltet werden. Der Kunde ist für die zweckentsprechende Nutzung der KI-Funktion, die menschliche Aufsicht, die Information betroffener Personen und die Einhaltung landesrechtlicher Vorgaben zur KI-Nutzung verantwortlich. Umfang und eingesetzte Modelle kann ATENIS nach § 6 Abs. 3 ändern.

§ 2 Preise, Fälligkeit und Verzug

- (1) Es gelten die bei Bestellung angegebenen Preise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Entgelt ist jährlich im Voraus zu zahlen. Der Kunde erhält nach Bestellung und zu jeder Vertragsverlängerung eine Rechnung als E-Rechnung (ZUGFeRD bzw. XRechnung, EN 16931); gibt der Kunde eine Leitweg-ID an, wird sie übernommen. Rechnungsbeträge sind vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. ATENIS kann die Preise zum Beginn eines neuen Vertragsjahres anpassen, um gestiegene Kosten für Betrieb, Hosting, Personal und Weiterentwicklung auszugleichen; Kostensenkungen gibt ATENIS in gleicher Weise weiter. Eine Erhöhung beträgt höchstens 10 % gegenüber dem Preis des laufenden Vertragsjahres. Die Anpassung wird mindestens drei Monate vor Beginn des neuen Vertragsjahres in Textform angekündigt; der Kunde kann den Vertrag in diesem Fall zum Ende des laufenden Vertragsjahres kündigen. Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändert sich der Bruttopreis entsprechend; dies gilt nicht als Preisanpassung.
- (2) Für den Verzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- (3) ATENIS kann den Zugang auf Lesezugriff beschränken, wenn der Kunde mit einer fälligen Rechnung in Verzug ist, ATENIS die Beschränkung in Textform unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen angedroht hat und die Frist fruchtlos verstrichen ist. Beträge, die der Kunde unter Angabe von Gründen in Textform bestreitet, berechnungen nicht zur Beschränkung. Während der Beschränkung bleibt der Abruf bereits erstellter Zeugnisse als PDF möglich. Nach Zahlungseingang wird der volle Zugang unverzüglich wiederhergestellt.
- (4) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Bestellung und läuft jeweils für ein Vertragsjahr (zwölf Monate ab Bestellung bzw. ab Beginn der Verlängerung). Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn er nicht mit einer Frist von 10 Tagen zum Ende des Vertragsjahres in Textform gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für ATENIS liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit der Zahlung einer fälligen Rechnung länger als zwei Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht zahlt. Kündigt ATENIS aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund, bleibt der Anspruch auf das Entgelt für das laufende Vertragsjahr unberührt; ersparte Aufwendungen werden angerechnet.
- (3) Endet der Vertrag vor Ablauf des Vertragsjahres, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hat und ohne ordentliche Kündigung (insbesondere bei Kündigung aus einem von ATENIS zu vertretenden wichtigen Grund oder nach § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 6 oder § 6 Abs. 2 bis 4), erstattet ATENIS im Voraus gezahlte Entgelte für die Zeit nach Vertragsende anteilig; ATENIS kann mit offenen Forderungen verrechnen. § 3a Abs. 5 bleibt unberührt. Sonderkündigungsrechte nach diesen AGB mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 kann der Kunde nur innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der jeweiligen Mitteilung oder nach Entstehen des Kündigungsrechts ausüben.
- (4) Mit Wirksamwerden der Kündigung erlöschen die Nutzungsrechte an der von ATENIS zur Verfügung gestellten Software. Der Lesezugriff auf die eigenen Daten einschließlich des Abrufs der Zeugnisse als PDF bleibt für zwei Jahre nach Vertragsende kostenfrei erhalten. Vor Ablauf weist ATENIS den Kunden in Textform auf die bevorstehende Löschung hin und bietet den Export der Daten an (§ 3a). Danach werden die Daten gelöscht, sofern nicht vorher eine Verlängerung vereinbart wurde. Näheres regelt der Vertrag zur Auftragsverarbeitung.

§ 3a Anbieterwechsel und Datenexport

- (1) Der Kunde kann in Textform mit einer Frist von zwei Monaten (Ankündigungsfrist) verlangen, zu einem anderen Anbieter oder in eine eigene IT-Infrastruktur zu wechseln (Verordnung (EU) 2023/2854, Data Act). Spätestens mit Ablauf der Ankündigungsfrist teilt der Kunde mit, ob er zu einem anderen Anbieter (unter dessen Benennung) oder in eine eigene IT-Infrastruktur wechselt oder ob seine exportierbaren Daten gelöscht werden sollen. Ein Verlangen, nur die Daten zu exportieren, beendet den Vertrag nicht; die Download-Funktion steht ohnehin jederzeit zur Verfügung.
- (2) Exportierbar sind alle vom Kunden und seinen Benutzern eingegebenen Daten (insbesondere Schüler-, Lehrkräfte-, Noten- und Textdaten sowie Einstellungen) und die erzeugten Zeugnisse und Berichte. Exportierbar sind außerdem die Versionshistorie und die den Kunden betreffenden Anmelde- und Änderungsprotokolle, soweit sie nach den vereinbarten Löschfristen noch gespeichert sind. Nicht dazu gehören die Software selbst, ihre Vorlagen und Formulare, von anderen Kunden freigegebene Bibliotheksbausteine sowie System- und Betriebsdaten von ATENIS, soweit sie Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse von ATENIS oder Dritter betreffen. ATENIS stellt die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (CSV oder JSON) bereit, die Zeugnisse und Berichte als PDF.
- (3) Nach Ablauf der Ankündigungsfrist unterstützt ATENIS den Wechsel während einer Übergangsfrist von höchstens 30 Tagen und erbringt die Leistungen in dieser Zeit weiter. Ist dies technisch nicht möglich, teilt ATENIS dies innerhalb von 14 Arbeitstagen (§ 4 Abs. 1) nach dem Verlangen unter Angabe der Gründe mit und nennt einen alternativen Übergangszeitraum von höchstens sieben Monaten. Der Kunde kann den Übergangszeitraum einmalig um einen von ihm für angemessen gehaltenen Zeitraum verlängern.

- (4) Der Wechsel ist mit Ablauf des Übergangszeitraums abgeschlossen, oder früher, wenn der Kunde den erfolgreichen Abschluss in Textform bestätigt. Zu diesem Zeitpunkt endet der Vertrag; bis dahin bleibt das Entgelt geschuldet. Der Kunde kann seine Daten danach noch mindestens 30 Tage abrufen; für den weiteren Lesezugriff und die Löschung gilt § 3 Abs. 4.
- (5) Für den Wechsel selbst werden keine Entgelte erhoben. Bei einem Wechsel vor Ablauf des Vertragsjahres erstattet ATENIS im Voraus gezahlte Entgelte für die Zeit nach Vertragsende anteilig, abzüglich einer Pauschale für die vorzeitige Beendigung in Höhe von 25 % des auf die Restlaufzeit entfallenden Entgelts. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ATENIS kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Soweit das Entgelt für das laufende Vertragsjahr noch nicht gezahlt ist, schuldet der Kunde das auf die Zeit bis zum Vertragsende entfallende Entgelt zuzüglich der Pauschale.

§ 4 Verfügbarkeit, Pflichten des Kunden, Haftung

- (1) ATENIS stellt die Anwendung mit einer Verfügbarkeit von 99 % im Jahresmittel bereit und trifft angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Belastbarkeit und raschen Wiederherstellbarkeit der Systeme nach Art. 32 DSGVO; Einzelheiten regelt der Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Anlage 1, TOM). Maßgeblich ist die Erreichbarkeit der Anwendung am Übergang des Rechenzentrums zum Internet. Nicht als Ausfallzeit gelten
- a) geplante Wartungsarbeiten von insgesamt höchstens sechs Stunden je Monat, die mindestens zwei Arbeitstage vorher angekündigt und nach Möglichkeit zwischen 20:00 und 6:00 Uhr oder am Wochenende durchgeführt werden,
 - b) Unterbrechungen für Updates von jeweils höchstens 15 Minuten, insgesamt höchstens sechs Stunden je Monat,
 - c) Störungen durch höhere Gewalt, durch Angriffe Dritter trotz Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, durch Störungen des Internets außerhalb des Rechenzentrums sowie durch Umstände im Verantwortungsbereich des Kunden,
 - d) dringende Wartungsarbeiten zur Schließung von Sicherheitslücken von insgesamt höchstens vier Stunden je Monat, auch ohne vorherige Ankündigung.

Störungen meldet der Kunde an zeufix@atenis.de. ATENIS beseitigt nach Zugang der Störungsmeldung

- Störungen, die die Nutzung der Anwendung insgesamt verhindern, unverzüglich; mit der Beseitigung wird spätestens am nächsten Arbeitstag begonnen,
- Fehler, die eine wesentliche Funktion (z. B. die Erfassung von Noten und Texten oder die Erzeugung von Zeugnissen) ohne zumutbare Umgehungsmöglichkeit verhindern, innerhalb von fünf Arbeitstagen durch Fehlerbehebung oder Umgehungslösung, soweit die Ursache im Verantwortungsbereich von ATENIS liegt; beruht der Fehler auf Software oder Leistungen Dritter, die ATENIS nicht beeinflussen kann, schafft ATENIS so schnell wie möglich eine Umgehungslösung,
- sonstige Fehler im Rahmen der regelmäßigen Weiterentwicklung.

Arbeitstage sind Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Baden-Württemberg. Supportzeiten sind Arbeitstage von 8:00 bis 16:00 Uhr; die Fristen dieses Absatzes laufen nur innerhalb der Supportzeiten. Die gesetzlichen Rechte des Kunden, insbesondere zur Minderung, bleiben unberührt.

- (2) Die Vertragsparteien haften einander unbeschränkt
- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - b) bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - c) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie
 - d) im Umfang einer ausdrücklich als solche bezeichneten Garantie.
- Leistungs- und Maßnahmenbeschreibungen, insbesondere in den Anlagen zum Vertrag zur Auftragsverarbeitung, stellen keine Garantie dar; dies gilt insbesondere für Verfügbarkeits- und Reaktionszusagen.
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, insgesamt höchstens auf 100.000 € je Vertragsjahr. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei Datenverlust ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Aufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer Sicherung durch den Kunden nach Abs. 5 für die Wiederherstellung erforderlich ist; dies gilt nicht, soweit ATENIS die eigene Datensicherung pflichtwidrig unterlassen hat. Im Übrigen ist die Haftung für leichte

Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a Abs. 1 BGB) ist ausgeschlossen. Ansprüche aus leichter Fahrlässigkeit verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- (4) Die Haftungsbeschränkungen nach Absatz 3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien. Die Haftung gegenüber betroffenen Personen nach Art. 82 DSGVO bleibt unberührt.
- (5) Der Kunde prüft die mit zeufix erzeugten Zeugnisse, Berichte und berechneten Werte vor ihrer Verwendung auf inhaltliche und formale Richtigkeit und erstellt Zeugnisse rechtzeitig vor den maßgeblichen Terminen. Der Kunde sichert die erstellten Zeugnisse und Berichte nach Abschluss jeder Zeugnisphase durch Download als PDF. Die Erfüllung der für den Kunden geltenden Aufbewahrungspflichten obliegt dem Kunden. ATENIS unterstützt ihn dabei durch die Download-Funktion und den Lesezugriff nach Vertragsende (Vertrag zur Auftragsverarbeitung, Ziffer 10). Der Kunde hält die für die Nutzung eingesetzten Endgeräte auf einem aktuellen Sicherheitsstand. Er verwaltet die Benutzer und ihre Berechtigungen, hält die Kontaktdaten der Schulleitung bzw. der vom Kunden benannten Kontaktstelle aktuell und meldet Störungen sowie den Verdacht auf Missbrauch von Zugängen unverzüglich. Zugangsdaten und Passwörter sind geheim zu halten und bei Verdacht auf Kenntnisnahme durch Dritte unverzüglich zu ändern. Die Anmeldung erfolgt verpflichtend mit Zwei-Faktor-Authentifizierung (Einmalcode per E-Mail, Authenticator-App oder ein anderes von ATENIS angebotenes Verfahren mit mindestens gleichwertigem Sicherheitsniveau). Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Eingaben seiner Benutzer verantwortlich; das Handeln seiner Benutzer wird ihm zugerechnet. Eine missbräuchliche Nutzung ist untersagt. ATENIS darf einzelne Zugänge oder den Zugang des Kunden vorübergehend sperren, soweit dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die Sicherheit oder Integrität des Systems oder der Daten oder bei begründetem Missbrauchsverdacht erforderlich ist; ATENIS informiert den Kunden unverzüglich und hebt die Sperre auf, sobald der Grund entfällt. ATENIS beschränkt die Sperre auf das erforderliche Maß, einzelne Zugänge vor dem Gesamtzugang. Zeiten einer berechtigten Sperre gelten nicht als Ausfallzeit im Sinne von Absatz 1. Verletzt der Kunde die Pflichten dieses Absatzes, ist dies bei der Haftung als Mitverschulden zu berücksichtigen (§ 254 BGB).
- (6) Keine Partei ist für die Nichterfüllung ihrer Pflichten verantwortlich, soweit diese auf höherer Gewalt beruht (z. B. Naturereignisse, großflächige Strom- oder Netzausfälle, behördliche Anordnungen); die betroffenen Pflichten ruhen für deren Dauer. Die Zahlungspflicht des Kunden ruht nicht wegen höherer Gewalt auf seiner Seite; seine gesetzlichen Rechte wegen eines Ausfalls der Leistungen von ATENIS bleiben unberührt. Dauert die höhere Gewalt länger als 60 Tage, kann jede Partei den Vertrag kündigen; im Voraus gezahlte Entgelte werden anteilig erstattet.

§ 5 Verschwiegenheit / Datenschutzklausel

- (1) Personenbezogene Daten, die ATENIS im Auftrag des Kunden verarbeitet, verwendet ATENIS ausschließlich nach Maßgabe des Vertrags zur Auftragsverarbeitung zur Erbringung der vertraglichen Leistungen einschließlich Betrieb, Sicherheit und Support; eine Verwendung dieser Daten für eigene Zwecke, insbesondere zum Training von KI-Modellen, findet nicht statt. Unberührt bleiben die Verarbeitung der Vertrags- und Abrechnungsdaten des Kunden durch ATENIS als Verantwortlicher einschließlich der gesetzlichen Aufbewahrung sowie die Auswertung anonymisierter technischer Betriebsdaten (z. B. Auslastung und Nutzungshäufigkeit von Funktionen) zur Planung und Verbesserung des Betriebs. ATENIS trifft zum Schutz der Daten technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik gemäß Art. 32 DSGVO; Einzelheiten regelt der Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Anlage 1, TOM).
- (2) Die Vertragsparteien behandeln vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich. Vertraulich sind Zugangsdaten sowie als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbar vertrauliche Informationen, insbesondere nicht öffentliche technische und sicherheitsrelevante Informationen. Ausgenommen sind allgemein bekannte Informationen sowie Offenlegungen, zu denen eine Partei gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, insbesondere gegenüber betroffenen Personen, Aufsichtsbehörden, Schulaufsicht, Schulträger, Datenschutzbeauftragten und Rechnungsprüfung. Lehrkräfte, Mitarbeitende der Schulverwaltung, die IT-Betreuung der Schule und der Schulträger gelten nicht als Dritte, soweit sie ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die Verpflichtung gilt bis drei Jahre nach Vertragsende; für Zugangsdaten, sicherheitsrelevante Informationen und Geschäftsgeheimnisse gilt sie zeitlich unbegrenzt.
- (3) Die Vertragspartner beachten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige einschlägige datenschutzrechtliche Vorschriften. ATENIS verpflichtet die auf seiner Seite tätigen Personen entsprechend Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) DSGVO in Textform zur

Vertraulichkeit und weist dies dem Vertragspartner auf Anforderung nach. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gilt ergänzend der Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO; bei Widersprüchen gehen in datenschutzrechtlichen Fragen dessen Regelungen vor.

- (4) Textbausteine, die der Kunde in zeufix anlegt, sind standardmäßig nur innerhalb der Schule sichtbar. Gibt ein Benutzer einen Textbaustein für alle Schulen frei, räumt der Kunde ATENIS daran ein einfaches, unentgeltliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Recht zur Speicherung, Bearbeitung, Aufnahme in die Textbaustein-Bibliothek und Bereitstellung für andere Kunden ein, das auch über das Vertragsende hinaus fortbesteht. Der Kunde stellt sicher, dass freigegebene Textbausteine keine personenbezogenen oder mittelbar identifizierenden Angaben enthalten – Namen und persönliche Angaben werden ausschließlich durch Platzhalter dargestellt – und dass er zur Einräumung dieser Rechte berechtigt ist. ATENIS ist zur Prüfung nicht verpflichtet, kann Textbausteine ablehnen, ändern oder entfernen und übernimmt keine Gewähr für Richtigkeit oder Eignung der Bibliothekstexte. Weist der Kunde oder ein Dritter darauf hin, dass ein freigegebener Textbaustein personenbezogene Angaben enthält oder Rechte Dritter verletzt (an zeufix@atenis.de), entfernt ATENIS ihn unverzüglich aus der Bibliothek. Die Bibliothek ist eine freiwillige Zusatzfunktion und keine wesentliche Funktion im Sinne von § 6 Abs. 3. Die Schulleitung kann die Bibliothek einschließlich der Freigabe in den Programmeinstellungen deaktivieren.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Tübingen. Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).
- (2) ATENIS kann diese AGB mit Wirkung für die Zukunft ändern. Änderungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Dabei gilt:
- a) Rechtlich zwingende Anpassungen: Änderungen, die ausschließlich der Anpassung an eine geänderte Rechtslage oder verbindliche behördliche Vorgaben dienen und hierfür zwingend erforderlich sind, gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform widerspricht; auf diese Folge weist ATENIS in der Mitteilung besonders hin. Ausgenommen sind Änderungen der Hauptleistungen, der Vergütung, der Haftung, der Laufzeit und Kündigung sowie des Gerichtsstands und sonstige Änderungen, die das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung verschieben. Widerspricht der Kunde einer solchen Anpassung, kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
 - b) Sonstige Änderungen: Alle übrigen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kunden, die auch in der Anwendung durch die Schulleitung oder eine andere vom Kunden benannte Stelle erklärt werden kann; der Kunde stellt sicher, dass diese hierzu berechtigt ist. Stimmt der Kunde nicht zu, gelten die bisherigen AGB fort; jede Partei kann den Vertrag dann zum Ende des laufenden Vertragsjahres kündigen.
- (3) ATENIS ist berechtigt, die Software weiterzuentwickeln und Funktionen zu ändern, soweit dies für den Kunden zumutbar ist und der vertragsgemäße Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Wesentliche Funktionen sind die Erfassung von Noten und Texten sowie die Erzeugung und Ausgabe von Zeugnissen und Berichten; die KI-Funktion und die Textbaustein-Bibliothek gehören nicht dazu. Den Wegfall wesentlicher Funktionen kündigt ATENIS mindestens drei Monate vorher in Textform an; ist ein früherer Wegfall aus rechtlichen oder sicherheitsbedingten Gründen zwingend, kündigt ATENIS ihn unverzüglich an. Der Kunde kann den Vertrag dann zum Zeitpunkt des Wegfalls kündigen; im Voraus gezahlte Entgelte für die Zeit nach Vertragsende werden anteilig erstattet. Für Preisänderungen gilt § 2 Abs. 1.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB). Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn ATENIS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Der Kunde kann Rechte aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung von ATENIS abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt. ATENIS kann Forderungen abtreten, Unterauftragnehmer einsetzen (für personenbezogene Daten nach Maßgabe des Vertrags zur Auftragsverarbeitung) und den Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen; im letzten Fall kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Mitteilungen in Textform kann ATENIS an die zuletzt hinterlegte E-Mail-Adresse der Schulleitung bzw. der vom Kunden benannten Kontaktstelle richten; sie gehen zu, sobald sie dort unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.